

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2024	2

---

**Satzung  
über die Organisation der  
Studiengänge Wirtschaftsinformatik  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 17.01.2024**

Aufgrund von Art. 29 Abs. 6 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in Verbindung mit § 30 Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 10.02.2023, in deren jeweils gültiger Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1  
Zweck der Satzung**

Diese Satzung regelt die Trägerschaft und Organisation der Studiengänge der Wirtschaftsinformatik an der Hochschule München.

**§ 2  
Träger und beteiligte Fakultäten, Gemeinsame Kommission**

- (1) <sup>1</sup>Träger der Studiengänge Wirtschaftsinformatik sind die Fakultät für „Betriebswirtschaft“ und die Fakultät für „Informatik und Mathematik“. <sup>2</sup>Weitere Fakultäten können in Abstimmung mit den erstgenannten Fakultäten als Träger hinzutreten. <sup>3</sup>Die Träger werden nachfolgend als die "beteiligten Fakultäten" bezeichnet.
- (2) <sup>1</sup>Die beteiligten Fakultäten bilden eine Gemeinsame Kommission gem. Art 29 Abs. 6 BayHIG in Verbindung mit § 30 Grundordnung der Hochschule München. <sup>2</sup>Die Zusammensetzung der Gemeinsamen Kommission richtet sich nach § 29 Abs. 6 Satz 2 BayHIG.
  - Jede der beteiligten Fakultäten entsendet drei durch Wahl bestimmte Professorinnen und Professoren in die Gemeinsame Kommission.
  - Die Fakultät für Informatik und Mathematik entsendet ein durch den Fakultätsrat bestimmtes studentisches Mitglied aus einem der Studiengänge Wirtschaftsinformatik in die Gemeinsame Kommission.
  - Eine Fakultät entsendet eine/einen durch Wahl bestimmte/bestimmten Frauenbeauftragte/Frauenbeauftragten und eine andere Fakultät eine/einen durch Wahl bestimmte/bestimmten Vertreterin/Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Kommission. Die Entsendung dieser Personen soll zwischen den beteiligten Fakultäten alternieren.

<sup>3</sup>Die Gemeinsame Kommission wählt aus dem Kreis der professoralen Mitglieder das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung. <sup>4</sup>Die beiden Personen gehören verschiedenen Fakultäten an; Vorsitz und Stellvertretung sollen zwischen den beteiligten Fakultäten alternieren. <sup>5</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der Gemeinsamen Kommission beträgt drei Jahre und beginnt jeweils mit dem Sommersemester. <sup>6</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>7</sup>Die Gemeinsame Kommission organisiert in Abstimmung mit der Leitung der beteiligten Fakultäten den Studienbetrieb und stellt, falls im Sinne von § 5 Abs. 3 die Zustimmung der Fakultätsräte erforderlich ist, Anträge bei den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten sowie nach deren Zustimmung beim Senat oder der Hochschulleitung.

### **§ 3 Prüfungskommissionen**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultätsräte bestellen die Mitglieder der Prüfungskommissionen gemäß der Studien- und Prüfungsordnungen. <sup>2</sup>Die Gemeinsame Kommission hat hierzu ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Gemeinsame Kommission wählt aus dem Kreis der Mitglieder einer Prüfungskommission das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung.

### **§ 4 Lehrangebot**

Die beteiligten Fakultäten verpflichten sich zu einem verbindlichen Lehrangebot gemäß der Studien- und Prüfungsordnungen.

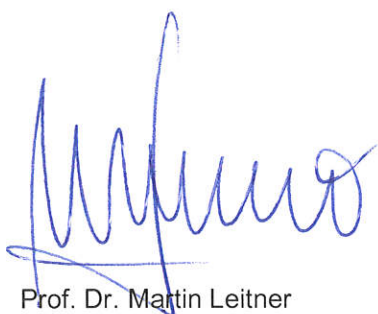
### **§ 5 Studienpläne und Studienordnungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinsame Kommission ist für die Gestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen zuständig. <sup>2</sup>Die Fakultätsräte sind über Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen zu informieren, bevor diese in den Senat eingebracht werden. <sup>3</sup>Im Falle von kapazitäts- bzw. ressourcenrelevanten Änderungen ist die Zustimmung der Fakultätsräte erforderlich. <sup>4</sup>Die Gemeinsame Kommission reicht mit dem Antrag auf Behandlung einer Studien- und Prüfungsordnung im Senat eine Bestätigung ein, dass die Fakultätsräte informiert wurden bzw. die Zustimmung durch die Fakultätsräte erfolgt ist.
- (2) Die Gemeinsame Kommission erstellt und veröffentlicht die Studienpläne und die Modulhandbücher.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 15.03.2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 13.12.2023 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 16.01.2024.



Prof. Dr. Martin Leitner  
Präsident

Die Satzung über die Organisation der Studiengänge Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde am 17.01.2024 im Amtsblatt der Hochschule München für das Jahr 2024 unter der laufenden Nummer 2 veröffentlicht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 17.01.2024.

Hochschule für angewandte Wissenschaften München  
Lothstraße 34  
80335 München

München, 17.01.2024  
Gri/MH

## **BEKANNTMACHUNG**

Hiermit wird die Satzung über die Organisation der Studiengänge Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 17.01.2024, ausgefertigt am 17.01.2024, bekannt gemacht.

Die Satzung über die Organisation der Studiengänge Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde im Amtsblatt 2024 der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Lfd.-Nr. 2, veröffentlicht.

i. A.



Grieser